
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 69/03 ER
Datum	19.06.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antrag, mit dem die Klägerin im Kern eine Bescheidungsanordnung zur Sicherung ihres Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ihres Leistungsantrages vom 29. August 2000 auf Gewährung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme bei einem bestimmten, von ihr ausgewählten Träger, dem Institut für ambulante Rehabilitation und Sportmedizin (IFARUS) begehrt, ist zulässig, aber unbegründet.

Nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies setzt gemäß [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung voraus, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Hieran fehlt es im vorliegenden Verfahren.

Die Voraussetzungen des geltend gemachten Anordnungsanspruches sind in [Â§ 40 Abs. 1](#) des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt. Dass die KlÃ¤gerin aus medizinischen GrÃ¼nden einer entsprechenden Behandlung bedarf, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung hat das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen bestÃ¤tigt.

Im Streit ist zwischen den Beteiligten, in welcher Einrichtung diese medizinisch notwendige Behandlung durchzufÃ¼hren ist. GemÃ¤Ã [Â§ 40 Abs. 3 S. 1 SGB V](#) bestimmt dies die Beklagte nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen. Nach der hier allein mÃ¶glichen und gebotenen summarischen PrÃ¼fung ist es nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass die Beklagte dieses ihr eingerÃ¤umte Ermessen fehlerhaft ausgeÃ¼bt hat. Denn Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer ambulanten RehabilitationsmaÃnahme in einer "wohnnahen Einrichtung" im Sinne von [Â§ 40 Abs. 1 SGB V](#) ist, dass diese Einrichtung zur Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung mit Leistungen der ambulanten Rehabilitation zugelassen ist (Noftz in Hauck/Noftz, SGB V [Std.: 61. Erg.-Lfg. VI/02], K Â§ 40 RdNr. 25 f. m.w.Nachw.). Ãber eine solche Zulassung verfÃ¼gt das von der KlÃ¤gerin favorisierte IFARUS-Institut nicht.

Der Senat muss diese Frage in dem vorliegenden vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren aber nicht abschlieÃend klÃ¤ren. Denn darÃ¼ber hinaus fehlt es auch an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes. Dieser ist nur zu bejahen, wenn es gilt, schwere und unzumutbare Nachteile abzuwenden, zu deren nachtrÃ¤glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (Beschluss des Senats vom 9. Januar 1989 â L 9 Kr SE 156/88 â in Breithaupt 1989, S. 614 f.). Derartige GrÃ¼nde hat die KlÃ¤gerin weder glaubhaft gemacht noch sind sie hier ersichtlich. Hier kommt hinzu, dass die KlÃ¤gerin mit ihrem Gesuch auf einstweilige Anordnung das begehrt, was sie auch im Verfahren in der Hauptsache geltend macht, nÃ¤mlich die Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung ihres Antrages auf GewÃ¤hrung einer ambulanten RehabilitationsmaÃnahme. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung scheidet aber grundsÃ¤tzlich aus, wenn diese die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen wÃ¼rde (Meyer-Ladewig, SGG, 7. neubearbeitete Auflage 2002, Â§ 86 b RdNr. 31 und Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. neubearbeitete Auflage 2002, S. 177). Lediglich ausnahmsweise kann es im Interesse der EffektivitÃ¤t des Rechtsschutzes erforderlich sein, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen, wenn sonst Rechtsschutz nicht erreichbar und dies fÃ¼r den Antragsteller unzumutbar wÃ¤re (Meyer-Ladewig, a.a.O.). Diese Voraussetzung ist hier aber nicht gegeben. Die streitbefangene RehabilitationsmaÃnahme kann nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nachgeholt werden und der KlÃ¤gerin ist es auch zumutbar, diesen Zeitpunkt abzuwarten. Hierbei ist insbesondere zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte dem Grunde nach bereit ist, der KlÃ¤gerin eine ambulante RehabilitationsmaÃnahme, allerdings nicht in der von ihr gewÃ¼nschten Einrichtung, zu gewÃ¤hren. Die KlÃ¤gerin hat nicht glaubhaft gemacht, warum es ihr nicht zumutbar ist, die MaÃnahme in einer von der Beklagten zugelassenen Einrichtung durchzufÃ¼hren, zumal der Anfahrtsweg zu diesen Einrichtungen nur unwesentlich weiter ist als der

Weg von dem Wohnort der Klägerin zu dem IFARUS-Institut. Der Senat verweist insoweit gemäß [Â§ 142 Abs. 2 SGG](#) analog auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 16. April 2002 (S 82 KR 3979/00).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024